



Trennungs- Leitfaden



Wenn in einer Partnerschaft aus Streit eine Krise wird und das Zusammenleben im Alltag sich immer schwieriger gestaltet, stellt sich oftmals die Frage, ob Trennung eine mögliche Alternative sein kann. Eine Trennung hat erhebliche rechtliche Auswirkungen und es sollte daher sorgsam und überlegt vorgegangen werden.

Es gibt meist viele Fragen wie:

Wo kann ich mich informieren?

Wie sieht es mit dem Geld in der Zukunft aus?

Mit wem kann ich über die schwierige Situation sprechen?

Wer kann mich unterstützen?

Was wird eine Trennung für die Kinder bedeuten? Wo finden sie Unterstützung?

Was kann ich für mich und gegebenenfalls die Kinder tun, wenn Gewalt im Spiel ist?

Mit unserem neuen Trennungsleitfaden bieten wir Ihnen einen ersten Überblick und Orientierung. Sie finden Informationen und rechtliche Hinweise zu Themen wie Wohnung und Haushaltsgegenstände, finanzielle Absicherung nach einer Trennung, Gewalt in der Beziehung, Besonderheiten bei Ausländerinnen und Ausländern, Scheidungsverfahren und Unterstützung bei Anwalts- und Gerichtskosten. Im regionalen Adressenteil finden Sie die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Organisationen und Beratungsstellen, die Ihnen z. B. auch im persönlichen Gespräch weiterhelfen.

Herzlichen Dank sagen wir der Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Gerhild Schneider-Bode (Heuchelheim) und dem Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Matthias Bender (Linden), die maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung des Trennungsleitfadens beteiligt waren.

Mitherausgeberinnen und Geldgeberinnen dieser Broschüre sind die Frauenbeauftragten der Städte Gießen und Wetzlar sowie der Landkreise Gießen, Lahn-Dill und Wetterau. Wir bedanken uns herzlich für die Unterstützung.

Wir wünschen uns, dass dieser Leitfaden von Trennung betroffenen Frauen und Männern hilft, wichtige Informationen zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung zu haben.

Gießen, Oktober 2012

Christine Karches

Geschäftsführerin

pro familia Gießen e.V.

Heidi Rautenhaus

Beraterin

pro familia Gießen e.V.

Vorwort	1
Inhalt	3
1. Wenn es zu einer Trennung kommt	5
2. Was eine Trennung für minderjährige Kinder bedeutet	7
3. Wohnung und Haushaltsgegenstände	9
4. Gewalt in der Beziehung	10
5. Finanzielle Absicherung nach einer Trennung	11
5.1 Unterhalt	11
5.2 Versicherungen	13
5.3 Staatliche Hilfen	13
5.4 Steuerrechtliche Folgen	16
5.5 Zugewinnausgleich	17
6. Besonderheiten bei Ausländerinnen und Ausländern	20
7. Eingetragene Lebenspartnerschaft	21
8. Scheidungsverfahren	22
9. Unterstützung bei Anwalts- und Gerichtskosten	23
10. Mediation	24
Regionale Anlaufstellen	25
Hilfe bei häuslicher Gewalt	25
Frauenhäuser	25
Ausländische Frauen/mit Ausländern verheiratete Frauen	26
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	27
Beratungsstellen ALG II u. Sozialhilfe (Hartz IV u. SGB XII)	28
Elterngeld	29
Jugendämter	29
Kindergeld	30
Wohngeld	31
Schuldnerberatung	32
Rentenfragen	32
Beratung bei Sorgerechts- u. Umgangsfragen	33
Selbsthilfegruppen	35
Frauenbüros	35
Literaturhinweise und Broschüren	36
Persönliche Checkliste für die Trennung	39
Impressum	40

1. Wenn es zu einer Trennung kommt

Die ersten Schritte:

Eine Trennung zwischen Ehegatten/Partnern hat erhebliche rechtliche Auswirkungen. Aus diesem Grund sollte, unabhängig von der bestehenden emotionalen Belastung, überlegt vorgegangen werden. So können wirtschaftliche Nachteile und rechtliche Fehler vermieden werden. Welche konkreten Schritte notwendig sind, und ob besondere Eile geboten ist, hängt davon ab, ob die Trennung einvernehmlich oder im Streit erfolgt.

- In jedem Fall empfiehlt es sich bereits bei einer Trennungskrise, spätestens aber nach erfolgter Trennung, eine **familienrechtliche Beratung** in Anspruch zu nehmen.
- Es gibt die Möglichkeit, Streitfragen auch ohne Einschaltung des Familiengerichts im Rahmen einer **Mediation** einvernehmlich zu regeln. Das Verfahren wird im Kapitel 10 beschrieben.
- So früh wie möglich sollten die **Wohnverhältnisse** (nicht zwingend die Eigentumsverhältnisse) geklärt werden. Wer bleibt in der bislang gemeinschaftlich bewohnten Wohnung oder dem Haus? Hierbei sind vor allem die Interessen von Kindern zu beachten.
- Bezüglich der gemeinschaftlichen **minderjährigen Kinder** ist vor allem zu regeln, bei welchem Elternteil diese ihren **Hauptaufenthalt** haben sollen. Kommt gegebenenfalls ein abwechselnder Aufenthalt in Betracht?
- Die **Haushaltsgegenstände** sollten verteilt werden, wobei die besonderen Interessen eines betreuenden Elternteils zu berücksichtigen sind.
- Auch die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den vorhandenen **Fahrzeugen** sollten im Zuge der Trennung geregelt werden.
- **Gemeinschaftliche Bankkonten** sollten bald getrennt werden. Jeder Ehegatte/ Partner sollte für sich ein eigenes Konto einrichten, auf das die eigenen Einkünfte eingehen. Gegebenenfalls müssen Kontovollmachten widerrufen werden, falls ungerechtfertigte Abhebungen des Ehegatten/Partners zu befürchten sind.
- Weiterhin ist zu klären, wer **gemeinschaftliche Kosten, Versicherungsbeiträge** und **Schulden** weiter bezahlt oder wie diese unter den Ehegatten/Partnern verteilt werden. Hierbei kann auch das Unterhaltsrecht eine Rolle spielen.
- Sind **Lebensversicherungen** vorhanden, sollte darüber nachgedacht werden, ob die Bezugsberechtigung widerrufen werden soll.

- Die eigenen **Unterlagen** sollten sicher verwahrt werden. Wichtig ist insbesondere sämtliche vermögensrechtlichen Unterlagen (Kontoauszüge, Sparverträge, Lebensversicherungen etc.) zu sichern, um später Kontostände etc. nachweisen zu können. Bei gemeinschaftlichen Urkunden oder Unterlagen sollte geklärt werden, wer diese verwahrt. Der andere Ehegatte/Partner sollte sich vollständige Kopien fertigen.
- Ist ein **Ehevertrag oder Partnerschaftsvertrag** vorhanden, sollte der Inhalt überprüft werden.
- Zu beachten ist gleichfalls, dass die Trennung das **gesetzliche Erbrecht** des Ehegatten nicht beeinflusst. Der getrennt lebende Ehegatte bleibt uneingeschränkt gesetzlicher Erbe, so dass gegebenenfalls ein Testament zu verfassen ist. Sind gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) vorhanden, muss überlegt werden, ob diese widerrufen werden sollen.

Eine Checkliste zum Heraustrennen mit den wichtigsten Punkten finden Sie im Anhang.

2. Was eine Trennung für minderjährige Kinder bedeutet

Bei Gewalttätigkeiten, Missbrauch und anderem schwerwiegenden verantwortungslosen Verhalten eines Elternteils gegenüber gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern sollte ohne Zögern das Jugendamt oder eine andere Einrichtung wie der Kinderschutzbund oder Wildwasser sowie das Familiengericht eingeschaltet werden.

► Sorgerecht

Rechtlich ist zu unterscheiden, ob die Eltern die elterliche Sorge gemeinschaftlich ausüben, oder ob bei einem nicht miteinander verheirateten Elternpaar nur die Mutter sorgeberechtigt ist.

Verheiratete Eltern bleiben nach einer Trennung oder Scheidung grundsätzlich gemeinschaftlich sorgeberechtigt und zwar sowohl für die Personensorge als auch für die Vermögenssorge. Dies bedeutet, dass die Eltern **alle wichtigen Entscheidungen** für das Kind/die Kinder gemeinschaftlich zu treffen haben. In täglichen Angelegenheiten entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind/die Kinder tatsächlich aufhält/aufhalten. Nur wenn zwischen den Eltern keine Einigung möglich ist oder ein Elternteil nicht geeignet ist, die elterliche Sorge auszuüben, kommt die Aufhebung der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge in Betracht.

Sorgerechtsentscheidungen trifft ausschließlich das Familiengericht. Es hat insbesondere die Möglichkeit, Sorgerechtsentscheidungen in Einzelfragen wie künftiger Lebensmittelpunkt, Schulbesuch und erhebliche medizinische Eingriffe zu treffen.

Einziges Kriterium für eine familiengerichtliche Sorgerechtsentscheidung ist das Wohl des Kindes/der Kinder. Sorgerechtsentscheidungen werden häufig mithilfe von kinderpsychologischen Sachverständigengutachten entschieden.

Wichtige Fragen dabei sind etwa:

- Kann man das/die minderjährige/n Kind/er aus seinem/ihrem bisherigen Lebensumfeld herausnehmen?
- Welcher Elternteil kann das/die minderjährige/n Kind/er am besten betreuen, versorgen und fördern?

- Ist die Persönlichkeit des/r minderjährigen Kindes/Kinder derart ausgeprägt, dass es/sie sich ohne Beeinflussung für den Verbleib bei einem Elternteil entscheidet/entscheiden?
- Sind die Eltern trotz erfolgter Trennung in der Lage, eine dauerhafte Bindung des anderen Elternteils zum/zu den Kind/ern zuzulassen?

Einer der Hauptstreitpunkte nach einer Trennung ist die Frage, wo das/die minderjährige/n Kind/er künftig seinen/ihren Hauptaufenthalt haben soll/en. Gemeinschaftlich sorgeberechtigte Eltern müssen sich darüber verständigen. Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet das Familiengericht nach den vorgenannten Kriterien. Dabei sollte man bedenken, dass ein familiengerichtlicher Sorgerechtsstreit eine erhebliche Belastung für sämtliche Familienmitglieder, nicht zuletzt für das/die minderjährige/n Kind/er, darstellt. In einem gerichtlichen Verfahren erhält/erhalten das/die beteiligte/n minderjährige/n Kind/er in der Regel einen Verfahrensbeistand.

Bei **nicht verheirateten Eltern** hat vorerst noch die Mutter das **alleinige Sorgerecht**. Es besteht (bereits vor der Geburt des Kindes) die Möglichkeit, die gemeinschaftliche elterliche Sorge durch eine sogenannte Sorgeerklärung herzustellen. Sie kann von den Eltern beim Jugendamt oder bei einem Notar abgegeben werden. Der Vater muss zuvor die Vaterschaft anerkannt und die Mutter hierzu zugestimmt haben.

Getrennt lebende Väter von Kindern aus nichtehelichen Beziehungen haben inzwischen auch die Möglichkeit, die gemeinschaftliche elterliche Sorge gegen den Willen der Mutter beim Familiengericht zu erstreiten. Eine gesetzliche Neuregelung steht unmittelbar bevor.

► Umgangsrecht

Der nicht betreuende Elternteil ist berechtigt, regelmäßige Umgangskontakte wahrzunehmen. Das/die Kind/er hat/haben grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Die Eltern sind sogar zum Umgang mit ihrem/ihren Kind/ern verpflichtet. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen aufrecht zu erhalten, wie auch zu Großeltern und Geschwistern. Verweigert der betreuende Elternteil das Besuchsrecht, besteht die Möglichkeit, die Umgangskontakte beim Familiengericht zu erstreiten, sofern dies dem Wohl des/der Kindes/Kinder entspricht, wovon regelmäßig auszugehen ist.

3. Wohnung und Haushaltsgegenstände

In den seltensten Fällen wird sich die vorher gemeinsam genutzte **Wohnung** aufteilen lassen. So ist eine Entscheidung zu treffen, wer aus der Wohnung auszieht, sofern nicht beide Ehegatten/Partner die Wohnung aufgeben wollen. Ein Ehegatte/Partner kann unter bestimmten Voraussetzungen die alleinige Überlassung der Wohnung oder des Hauses vom anderen Ehegatten/Partner verlangen. Verweigert der andere Ehegatte/Partner die Wohnungsüberlassung, sollte beim Familiengericht ein entsprechender Antrag gestellt werden. Ein Antrag auf Wohnungsüberlassung ist insbesondere erforderlich, wenn die angestrebte Nutzungsregelung dem Wohl des Kindes/der Kinder entspricht.

Auf Eigentumsverhältnisse an der Wohnung oder dem Haus kommt es bei einer Wohnungszuweisung nicht an. Gegebenenfalls hat der ausziehende Ehegatte/Partner Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung.

Gemeinschaftlich angeschaffte **Haushaltsgegenstände** sollten so schnell wie möglich nach der Trennung gerecht aufgeteilt werden, wobei auch eine vorläufige Aufteilung in Betracht kommt. Das alleinige Eigentum an Haushaltsgegenständen ist zu beachten. Die eigenmächtige Mitnahme von Haushaltsgegenständen ist rechtswidrig und muss gegebenenfalls rückgängig gemacht werden. Unabhängig vom Eigentum an einzelnen Haushaltsgegenständen kann ein betreuender Elternteil die Überlassung derjenigen Haushaltsgegenstände zur ausschließlichen Nutzung verlangen, die er für sich und das/die bei ihm lebende/n minderjährige/n Kind/er in jedem Fall benötigt.

4. Gewalt in der Beziehung

► Bei akuter Gefahr, rufen Sie sofort die Polizei: 110!

Die Polizei kann dann erwirken, dass der Täter/die Täterin bis zu 14 Tage oder länger die Wohnung nicht betreten darf.

Die Polizei muss ermitteln, auch wenn Sie keinen Strafantrag stellen.

Sie können die Zeit nutzen, um die nächsten Schritte zu organisieren.

- Falls Sie verletzt sind, lassen Sie sich in jedem Fall ärztlich behandeln und dokumentieren Sie die erlittenen Verletzungen (Schriftliche Aufzeichnungen, ärztliches Attest, Fotos)!
- Lassen Sie sich von der Interventionsstelle gegen Gewalt beraten oder wenden Sie sich an ein Frauenhaus. Betroffene Männer können sich in den pro familia Beratungsstellen Rat holen.

Um sich selbst und gegebenenfalls das/die Kind/er zu schützen, können Frauen sich auch sofort in ein Frauenhaus begeben. Dies ist Tag und Nacht möglich. Auch die Polizei bringt Sie dorthin. Die Adresse eines Frauenhauses ist in der Regel anonym, um größtmöglichen Schutz zu gewähren. Dort erhalten Sie Unterstützung von den Mitarbeiterinnen, um alle nun anfallenden Dinge zu regeln.

Die Telefonnummern der örtlichen Frauenhäuser finden Sie im Anhang oder im Telefonbuch.

► Belästigung oder Stalking

Wenn Sie sich räumlich getrennt haben und Ihr/e Partner/in belästigt Sie, z.B. verfolgt Sie, lauert Ihnen auf oder behelligt Sie wiederholt mit Anrufen, SMS oder E-Mails, können Sie einen Antrag auf Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht stellen. Es wird dann beispielsweise ein Kontakt- und Näherungsverbot ausgesprochen. Bei Verstoß drohen Ordnungsgeld oder Ordnungshaft.

Im Falle von Belästigung oder Stalking können Sie sich bei entsprechenden Stellen wie der Interventionsstelle gegen Gewalt beraten lassen.

5.1 Unterhalt

► Kindesunterhalt

Der Elternteil, der (ein) minderjährige/s Kind/er betreut und versorgt, erfüllt dadurch seine Unterhaltsverpflichtung **gegenüber dem/den minderjährigen Kind/ern**. Der andere Elternteil ist verpflichtet, Barunterhalt zu leisten.

Die Höhe des Kindesunterhalts bestimmt sich nach der jeweils aktuellen **Düsseldorfer Tabelle**. Maßgeblich für die Einstufung in die Düsseldorfer Tabelle sind das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, das Alter des Kindes/der Kinder und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

Zum Einkommen zählen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Vermietung, aber auch Nutzungsvorteile wie die Nutzung eines Geschäftswagens oder das Wohnen im eigenen Haus. Abgezogen werden können Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen, zusätzliche Ausgaben für Altersvorsorge sowie vorhandene Schulden. Beiträge zur teilweise privaten Krankenversicherung des Kindes/der Kinder müssen ebenfalls vom barunterhaltspflichtigen Elternteil übernommen werden. Der barunterhaltspflichtige Elternteil sollte wenigstens den gesetzlichen Mindestunterhalt erfüllen. Dabei muss auch das eigene Vermögen eingesetzt werden.

Vom Kindesunterhalt wird das staatliche Kindergeld für minderjährige Kinder zur Hälfte und für volljährige Kinder in voller Höhe abgezogen.

Für Mehr- oder Sonderbedarf, wie z.B. Kosten der Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Kindergarten, Tagesmutter), Nachhilfe, notwendige kieferorthopädische Behandlungen etc. des/der unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder, müssen beide Elternteile anteilig aufkommen.

► Ehegattenunterhalt

Leben die Ehegatten getrennt, schuldet der besserverdienende Ehegatte **Trennungsunterhalt**, egal ob Kinder betreut werden oder nicht. Der Unterhalt des bedürftigen Ehegatten ermittelt sich aus dem unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen abzüglich eines Erwerbstätigenbonus und gegebenenfalls des Kindes-

unterhalts. Eigenes Einkommen des unterhaltsbedürftigen Ehegatten ist zu berücksichtigen.

Der unterhaltsbedürftige Ehegatte ist im ersten Trennungsjahr nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten. Auf den Trennungsunterhalt kann für die Zukunft nicht verzichtet werden. Er wird grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Ehescheidung geschuldet.

Sind die Ehegatten geschieden, gilt der **Grundsatz der Eigenverantwortung**. Das bedeutet, jede/r soll für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. Oftmals kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nachehelicher Unterhalt gefordert werden.

Gründe können sein: Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit oder Krankheit. Bei Kindern unter drei Jahren ist der betreuende Elternteil nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei älteren Kindern kommt es für die Frage der Erwerbspflicht unter anderem auf die zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten an. Nachehelicher Unterhalt wird häufig der Höhe nach begrenzt oder befristet. Lebt der unterhaltsbedürftige Ehegatte schon längere Zeit mit einer/m neuen Partner/in zusammen, kann der Unterhaltsanspruch deswegen ausgeschlossen sein. Auch wer dem anderen Ehegatten wirtschaftlichen Schaden zufügt, kann seinen Anspruch auf Ehegattenunterhalt verlieren.

► Unterhalt für nicht verheiratete Eltern

Nicht verheiratete Mütter und Väter können nach einer Trennung aus verschiedenen Gründen Unterhalt vom ehemaligen Partner verlangen.

Der Kindesmutter wird Schwangerschaftsunterhalt für die Zeit von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt geschuldet. Soweit die Schwangerschafts- und Entbindungskosten nicht von der Krankenkasse oder sonstigen Kostenträgern übernommen werden, schuldet der Vater auch diese Beträge als Unterhalt. Bis zu drei Jahren nach der Geburt des gemeinschaftlichen Kindes kann mindestens Betreuungsunterhalt verlangt werden, ohne dass vom betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt werden kann. Dieser Unterhaltsanspruch kann verlängert werden. Maßstab für den Unterhalt ist hier das vorher erzielte und wegen Kinderbetreuung nicht mehr erzielbare Einkommen. Dabei beträgt der Mindestbedarf des anspruchsberechtigten Elternteils aktuell 800 EUR monatlich. Natürlich müssen die sonstigen Voraussetzungen, also auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten gegeben sein.

5.2 Versicherungen

► Krankenversicherung

Im Falle einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt diese bis zur rechtskräftigen Scheidung bestehen. **Ein Antrag auf Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden.** Private Krankenversicherungen sind verpflichtet, einen kostengünstigen Standardtarif ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten. Die Kosten für die Krankenversicherung können als Krankenvorsorgeunterhalt geltend gemacht werden.

► Sonstige private Versicherungsverträge

Es sollte überprüft werden, ob bestehende Versicherungen beibehalten werden müssen, auf einen Ehegatten umgeschrieben werden sollten oder gekündigt werden können. Unter Umständen müssen eigene Versicherungen abgeschlossen werden.

5.3 Staatliche Hilfen

► Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld (Sozialgesetzbuch XII)

Besteht kein oder nicht genügend Einkommen, wenn noch kein Unterhalt gezahlt wird oder dieser nicht ausreicht, kann Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld in den jeweiligen Jobcentern beantragt werden.

In der Trennungszeit sind viele Frauen und Männer auf die Unterstützung durch öffentliche Gelder angewiesen. Rechtlich mag zwar der Anspruch auf Unterhalt bestehen, das heißt aber nicht, dass dieser auch in voller Höhe oder regelmäßig gezahlt wird. Eine gute Beratung ist hier wichtig.

ALG II oder Sozialgeld wird *nicht* in der Höhe des Unterhaltsanspruchs gezahlt, sondern nur im Rahmen der geltenden Regelsätze. ALG II und Sozialgeld sind nachrangige Hilfen, d.h. sie treten nur dann ein, wenn andere Hilfeansprüche nicht bestehen bzw. noch nicht durchgesetzt werden können. So werden z.B. auch Elterngeld und Kindergeld angerechnet. Größeres Vermögen muss aufgebraucht werden bis auf ein bestimmtes Schonvermögen, das individuell berechnet werden muss.

Das Einkommen von Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder) wird bei einer Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gleichfalls überprüft, da diese gegenseitig

unterhaltspflichtig sind. Dieser Anspruch gegenüber Angehörigen wird nicht geltend gemacht, solange Kinder bis zu sechs Jahren betreut werden oder eine Schwangerschaft besteht.

In Einzelfällen ist konkret nachzuweisen, dass keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Bei der Versorgung von Kindern unter drei Jahren besteht hingegen keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit. Sind die Kinder älter, kann die Behörde eine Arbeitstätigkeit während der Betreuungszeiten (Kindergarten, Schule) verlangen.

Durch ALG II und Sozialgeld werden folgende Leistungen gewährt:

- Regelunterhalt für jede zum Haushalt gehörende Person
- Mehrbedarfszuschläge in bestimmten Lebenssituationen
- Krankenversicherungsbeiträge
- Kosten für Unterkunft laut Mietobergrenzen der jeweiligen Jobcenter
- Zuschuss für Heizkosten
- Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche (Zuschuss für Klassenfahrten, Sportverein usw.)

Adressen zu Beratungsstellen und Jobcentern finden Sie im Anhang.

► Elterngeld

Elterngeld kann für die ersten 12 bis 14 Monate nach der Geburt gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind selbst betreut und keine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausgeübt wird. Das Elterngeld beträgt 65% bzw. 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens aus den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt, wobei es mindestens 300 EUR, aber höchstens 1.800 EUR monatlich sind. War der betreuende Elternteil vor der Geburt nicht erwerbstätig, besteht Anspruch auf den Mindestsatz.

Adressen für die Antragsstellung befinden sich im Anhang.

► Unterhaltsvorschuss für die Kinder

Wenn kein Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlt wird, besteht für den **alleinerziehenden Elternteil** der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Vorschuss wird für längstens sechs Jahre bei Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gezahlt. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige getrennt vom Kind wohnt und über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügt. Auch wenn der Unterhaltspflichtige sich weigert, Kindesunterhalt zu zahlen, kann Unterhaltsvorschuss gewährt werden. Unterhaltsvorschuss wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils gezahlt. **Alleinerziehende sollten den Antrag unverzüglich stellen, da die Ansprüche nach einem Jahr verfallen.**

Das Jugendamt versucht, die gezahlten Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen einzufordern. Hiervon ausgenommen sind Schüler, Studenten, Auszubildende oder Personen, die längere Zeit erwerbslos sind.

Für Kinder unter sechs Jahren beträgt der Unterhaltsvorschuss 133 EUR und für Kinder unter zwölf Jahren 180 EUR.

Anträge auf Unterhaltsvorschuss nehmen die entsprechenden Jugendämter entgegen.
Die regionalen Adressen sind im Anhang aufgelistet.

► Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Dauert die Ausbildung länger, so kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld bezogen werden:

Das Kindergeld beträgt:

- für das erste Kind 184 EUR
- für das zweite Kind 184 EUR
- für das dritte Kind 190 EUR
- ab dem vierten Kind 215 EUR

Das Kindergeld wird grundsätzlich von der Familienkasse der Agentur für Arbeit ausgezahlt. Im öffentlichen Dienst erfolgt die Auszahlung über den Arbeitgeber.

Bezugsberechtigt ist der Elternteil, bei dem das/die Kind/er überwiegend lebt/leben. Da das Kindergeld beiden Elternteilen zu Gute kommen soll, wird die Hälfte des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt angerechnet.

Achtung: Statt Kindergeld kann ein erhöhter Steuerfreibetrag gewählt werden, was aber erst bei einem Monatseinkommen von über 5.000 EUR interessant wird. Der Antrag ist unter: www.kindergeld.de zu beziehen.

► Kindergeldzuschlag

Den Kindergeldzuschlag erhalten Eltern mit geringfügigem Einkommen. Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte für den Unterhalt der Familie oder der Kinder nicht ausreichen. Er beträgt maximal 140 EUR und kann für drei Jahre gewährt werden. Zuständig für den Antrag ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit.

► Wohngeld

Bei geringem Einkommen, nicht aber bei Bezug von ALG II oder Sozialgeld, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Anspruch und Höhe des Wohngeldes sind abhängig von:

- der Höhe des Haushaltseinkommens
- der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- der Höhe der Miete
- dem Wohnort

Ein Antrag auf Wohngeld kann derentsprechenden Wohngeldstelle gestellt werden (siehe Anhang). Ein aktueller Wohngeldrechner findet sich im Internet:

www.wohngeldrechner.biz.

Weitere Internet-Adressen sind www.geldsparen.de oder www.bmvbs.de.

5.4 Steuerrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung

Im Jahr der Trennung ist noch die gemeinsame steuerliche Veranlagung möglich. **Ab dem 1. Januar des Folgejahres muss eine Änderung der Steuerklassen erfolgen.** Entweder erhalten dann beide die Steuerklasse I oder der Elternteil, der das Kind/die Kinder betreut und allein mit diesem/diesen lebt, erhält die Steuerklasse II.

Im Trennungsjahr können getrennt lebende Ehegatten die Steuerklassen von III und V auf IV und IV wechseln oder die Steuerklassen beibehalten und die Einkommensdifferenz unterhaltsrechtlich ausgleichen.

Zu beachten ist, dass Steuerrecht und Familienrecht nicht deckungsgleich sind. Bei der Frage, ob im Trennungsjahr die getrennte oder gemeinsame Veranlagung beantragt wird, ist eine steuerrechtliche Beratung angeraten. Kinderfreibeträge werden ab dem Folgejahr der Trennung in der Regel aufgeteilt.

5.5 Zugewinnausgleich

Wenn durch Ehevertrag kein anderer Güterstand (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) vereinbart wurde, gilt der gesetzliche Güterstand: die **Zugewinnngemeinschaft**. Derjenige Ehegatte, der während der Ehe mehr Vermögen hinzu erwirbt, schuldet dem anderen Ehegatten einen Ausgleich (Zugewinnausgleich).

Um die Zugewinnngemeinschaft auseinanderzusetzen zu können, müssen zunächst alle Vermögensgegenstände (Haus, PKW, Lebensversicherungen, Konten, Aktiendepots, Kunstgegenstände, Schulden etc.), einem oder beiden Ehegatten vermögensrechtlich zugeordnet werden. Handelt es sich um gemeinschaftliches Vermögen, erfolgt eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Eigentumsanteile.

Nachdem sämtliche Vermögensgegenstände einem oder beiden Ehegatten zugeordnet worden sind, ist für jeden Ehegatten gesondert festzustellen, ob er während der Ehe einen Vermögenszuwachs (Zugewinn) erzielt hat, also ob sie/er „reicher“ geworden ist. Die Ermittlung des jeweiligen Zugewinns erfolgt dabei nach festen Stichtagen (Tag der Heirat = Anfangsvermögen, Tag der Zustellung des Scheidungsantrags = Endvermögen).

Das am Tag der Heirat bereits vorhandene Vermögen eines Ehegatten einschließlich seiner Schulden bildet sein Anfangsvermögen. Es wird nur derjenige Vermögenszuwachs beim Zugewinnausgleich berücksichtigt, der von beiden gemeinsam während der Ehe erwirtschaftet wurde. Erbschaften, Schenkungen etc. werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, dies mindert den eigenen Zugewinn. Ein Vermögenszuwachs ist auch das Tilgen von Schulden während der Ehe.

Um festzustellen, ob ein Ehegatte während der Ehe einen Zugewinn erzielt hat, kann der eine Ehegatte stichtagsbezogene Vermögensauskünfte verlangen. Der andere Ehegatte muss über das Anfangs- und Endvermögen detailliert Auskunft erteilen und

dies belegen. Zudem besteht ein Auskunftsanspruch zum Trennungszeitpunkt, um nachteilige Vermögensverschiebungen des anderen Ehegatten nachweisen zu können.

Beim Anfangsvermögen ist zudem zu beachten, dass zunächst der Kaufkraftschwund (Inflation) herausgerechnet wird. Wurde für jeden Ehegatten das Anfangs- und das Endvermögen ermittelt und ist das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen, hat dieser Ehegatte einen Zugewinn erzielt.

Derjenige Ehegatte, der während der Ehe den höheren Zugewinn hat, schuldet dem anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz als **Zugewinnausgleich**.

Hier ein einfaches Beispiel:

Ehemann		Ehefrau	
Anfangsvermögen – AV		Anfangsvermögen – AV	
Girokonto	5.000 EUR	Schmuck	1.000 EUR
PKW	10.000 EUR	Wohnungseinrichtung	3.000 EUR
		Erbschaft	5.000 EUR
AV/Summe	15.000 EUR	AV/Summe	9.000 EUR
Endvermögen – EV		Endvermögen – EV	
½ Hausgrundstück	100.000 EUR	½ Hausgrundstück	100.000 EUR
Aktien	30.000 EUR	PKW	5.000 EUR
Lebensversicherung	20.000 EUR	abzgl. Dispositionskredit	3.000 EUR
abzgl. ½ Hausschulden	40.000 EUR	abzgl. ½ Hausschulden	40.000 EUR
EV/Summe	110.000 EUR	EV/Summe	62.000 EUR
Zugewinn Ehemann	95.000 EUR	Zugewinn Ehefrau:	53.000 EUR

Damit hat der Ehemann in diesem Beispiel während der Ehe den höheren Zugewinn erzielt. Sein Zugewinn übersteigt den Zugewinn der Ehefrau um 42.000 EUR. Er schuldet seiner Ehefrau die Hälfte der Differenz als Zugewinnausgleich: 95.000 EUR – 53.000 EUR = 42.000 EUR : 2 = **21.000 EUR**

Bei dem vorbezeichneten Beispiel wurde unterstellt, dass die Inflationsrate bei den Vermögenswerten des Anfangsvermögens bereits herausgerechnet ist.

Der Zahlungsanspruch wird mit Rechtskraft der Ehescheidung fällig, sofern der Güterstand nicht vorher beendet wurde.

Die Zugewinnsgemeinschaft endet in der Regel mit Rechtskraft der Ehescheidung. **Ein Zugewinnausgleich muss innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, damit die Ausgleichsforderung nicht verjährt.**

6. Besonderheiten bei Ausländerinnen und Ausländern

Trennen sich Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ist es wichtig, aus welchem Land sie kommen, wie lange und aus welchem Grund sich die betroffenen Personen in der Bundesrepublik aufhalten.

- Mit Deutschen verheiratete Ausländerinnen/Ausländer können nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen, sofern die eheliche Gemeinschaft fortbesteht, § 28 Abs. 2 AufenthG
- Ehefrauen/Ehemänner von Drittstaatlern können bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen
- nachgezogene Ehefrauen/Ehemänner haben dann ein eigenes unbefristetes Bleiberecht, wenn die Ehe bereits drei Jahre (bis zur Trennung) im Inland geführt worden ist, § 31 AufenthG.

Wichtig ist also, bereits während der Ehe ein eigenes Aufenthaltsrecht anzustreben, damit nach einer Trennung ein gesichertes, eigenständiges Bleiberecht gewährleistet ist.

Die genannten Fristen sind nicht maßgebend, wenn besondere Härten vorliegen oder das Wohl minderjähriger Kinder gefährdet ist. Es empfiehlt sich auf jeden Fall eine entsprechende Beratungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer oder eine/n Fachanwältin/Fachanwalt mit ausländerrechtlichen Spezialkenntnissen aufzusuchen.

Adressen von entsprechenden Beratungsstellen finden Sie im Anhang.

7. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Grundsätze wie für verheiratete Paare. Es bestehen gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen. Beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft können auch hier Ausgleichsansprüche entstehen. Eine Lebenspartnerschaft wird nicht durch Scheidung beendet, sondern durch eine richterliche Entscheidung aufgehoben.

Bei „gemeinsamen“ Kindern erhält der getrennt lebende Lebenspartner das Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

8. Das Scheidungsverfahren

Das Scheidungsverfahren kann nach Ablauf des Trennungsjahres durch eine/n Anwältin/Anwalt eingeleitet werden. Trennung bedeutet getrennt leben von Tisch und Bett. Eine Trennung kann auch innerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung erfolgen.

Im Scheidungsverfahren reicht es aus, wenn sich der antragstellende Ehegatte anwaltlich vertreten lässt. Der andere Ehegatte ist bei dieser Konstellation nicht anwaltlich vertreten. Dies wird als „Scheidung mit einem Anwalt“ verstanden.

Ob dies sinnvoll ist, hängt davon ab, ob sich die getrennt lebenden Ehegatten einig sind. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, sollten sich beide anwaltlich vertreten lassen. **Der nicht anwaltlich vertretene Ehegatte sollte sich rechtzeitig familienrechtlich beraten lassen.**

Mit dem Scheidungsverfahren wird üblicherweise der Versorgungsausgleich durchgeführt. Hierbei werden alle gesetzlichen und privaten Ansprüche auf Altersversorgung, die während der Ehe erworben wurden, wechselseitig ausgeglichen.

9. Unterstützung bei Anwalts- und Gerichtskosten

Für eine anwaltliche Beratung können Sie gegebenenfalls Ihre Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Wenn Sie keine eigene Rechtsschutzversicherung haben, sind die Anwaltskosten von Ihnen aufzubringen. Klären Sie in jedem Falle vorab die Kosten für die anwaltliche Beratung oder Beauftragung. Reicht Ihr Einkommen hierfür nicht aus, besteht die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Dieser Antrag ist beim Amtsgericht zu stellen. Dort erhalten Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags. Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie einen Beratungshilfeschein. Hiermit können Sie sich anwaltlich beraten lassen. Die Anwälte können für die Erstberatung eine Gebühr von 10 EUR verlangen. Außergerichtliche Anwaltskosten sind entweder von der bewilligten Beratungshilfe abgedeckt oder müssen selbst bezahlt werden. **Lassen Sie sich in jedem Fall über die entstehenden Kosten aufklären, bevor Sie eine/n Anwältin/Anwalt beauftragen.**

► Verfahrenskostenhilfe

Überprüfen Sie für alle gerichtlichen Verfahren (z.B. wegen Unterhalt, Umgangs- oder Sorgerecht, Scheidung) mit Ihrem Anwalt, ob ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe besteht. Die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe erfolgt unter zwei Voraussetzungen: Ihr Antrag muss ausreichende Erfolgchancen haben und Sie sind nicht in der Lage das gerichtliche Verfahren aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Über den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe entscheidet das Gericht.

Beachten Sie: Wird Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt, sind hierdurch sämtliche Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten vollständig abgedeckt, nicht aber die Kosten des Verfahrensgenossen, falls Sie ganz oder teilweise unterliegen.

► Verfahrenskostenvorschuss

Es kann sein, dass keine Verfahrenskostenhilfe gewährt wird, weil der Ehegatte über ein entsprechend hohes Einkommen verfügt. In diesem Fall muss Ihr/e Anwältin/Anwalt prüfen, ob ein Verfahrenskostenvorschuss vom Ehegatten verlangt werden kann.

10. Mediation

Mediation kann eine sinnvolle Alternative zu außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen sein.

Mediation ist ein Weg, selbstbestimmt mit Unterstützung einer neutralen dritten Person notwendige Regelungen für die Zukunft zu treffen, Streit vor Gericht zu vermeiden und für alle Seiten befriedigende Lösungen zu finden. Die/der Mediator/in hat keine Entscheidungsfunktion. Die Partner erarbeiten selbst eine individuelle Lösung der Streitpunkte, die an den beiderseitigen Bedürfnissen und Möglichkeiten, und vor allem auch an den Interessen der eventuell vorhandenen gemeinsamen Kinder orientiert ist. Die Teilnahme an einer Mediation ist freiwillig. Ebenso ist jeder Partner frei in der Entscheidung, ob und wie das Mediationsverfahren abgeschlossen wird. Auch eine Vereinbarung „auf Zeit“ mit dem Ziel der probeweisen Umsetzung ist denkbar und in manchen Fällen sinnvoll.

Wenn die Partner eine abschließende Vereinbarung treffen, wird diese schriftlich fixiert, von beiden unterschrieben und kann dem Familiengericht im Scheidungsverfahren vorgelegt werden. Erfahrungsgemäß werden Vereinbarungen, die in der Mediation erarbeitet wurden, selten nachträglich abgeändert, weil die Partner sich mit dem Ergebnis mehr identifizieren als mit einer gerichtlichen Entscheidung oder einem zwischen den Anwältinnen/Anwälten ausgehandelten Vertrag. Mediation ist keine Eheberatung und keine Paartherapie, ersetzt keine Rechtsberatung, kein Scheidungsverfahren und keine notarielle Beurkundung.

Für ein Mediationsverfahren können zwischen fünf und zehn Sitzungen veranschlagt werden. Das Honorar wird pro Sitzung berechnet und beträgt zwischen 100 und 150 EUR. Mediationen werden auch kostenfrei von verschiedenen sozialen Einrichtungen angeboten.

Hilfe bei häuslicher Gewalt

Polizei 110 – Notarzt/Rettungsdienst 112 – Feuerwehr 112

☎ Polizei **Gießen** 0641-70060

☎ Polizei **Wetzlar** 06441-9180

☎ Polizei **Friedberg** 06031-6010

☎ Polizei **Herborn** 02772-47050

☎ Polizei **Dillenburg** 0277-9070

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Schwarzacker 32 · 35392 Gießen

☎ 0641-2001750

Fax: 0641-2001777

interventionsstelle@skf-giessen.de

Frauenhäuser

Autonomes Frauenhaus Gießen

Liebigstr.13 · 35390 Gießen

☎ 0641-73343

☎ 0177-7868870 (Notfallhandy)

afh@gmxd.de

Frauenhaus – Sozialdienst kath. Frauen

Beratungsstelle Frauen u. Kinder

Schwarzacker 32 · 35392 Gießen

☎ 0641-20017-00/11

frauenzentrum@skf-giessen.de

Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen“

Saarstr. 30 (bei pro familia klingeln)

61169 Friedberg

☎ 06031-166773

info@frauenhaus-wetterau.de

Frauenhaus Wetterau e.V.

Postfach 10 03 27 · 61143 Friedberg

☎ 06031-15353

info@frauenhaus-wetterau.de

Frauenhaus Wetzlar e.V.

Beratungs- u. Interventionsstelle

Langgasse 70 · 35576 Wetzlar

☎ 06441-46364

☎ 06441-22240 (Notschlafplätze)

verein@frauenhaus-wetzlar.de

www.frauenhaus-wetzlar.de

Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Hinter dem Brauhaus 9 · 63667 Nidda

☎ 06043-4471

frauennotruf@t-online.de

Ausländische Frauen/mit Ausländern verheiratete Frauen

Verband bi-nationaler Familien u. Partnerschaften

Interessengemeinschaft mit Ausländern
verheirateter Frauen e.V.
c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Bahnhofstr. 61 · 35394 Gießen
☎ 0641-920182
gerhard@verband-binationaler.de

Ausländerbeirat Gießen

Berliner Platz 1 · 35390 Gießen
☎ 0641-3061046
☎ 0641-3062080
auslaenderbeirat@giessen.de

Migrationsdienst

Frankfurter Str. 44 · 35392 Gießen
☎ 0641-7948113
migrationsdienst.giessen@caritas-giessen.de

Migrationsbeauftragte der hessischen Polizei

Dorothee Horn-Sagbili
Grüner Weg 3 · 61169 Friedberg
☎ 06031-601158
dorothee.horn-sagbili@polizei.hessen.de

Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder

Migrationsberatung
Hintergasse 2 · 35683 Dillenburg
☎ 02771-8319-0
☎ 02771-8319-16
service@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Migrationserstberatung

Eduard-Kaiser-Str. 38 · 35576 Wetzlar
☎ 06441-407-0
(Angebot des Lahn-Dill-Kreises im Verbund
mit freien Trägern)

Solwodi e.V.

Anlaufstelle für Frauen, die durch
Sextourismus, Menschenhandel od.
Heiratsvermittlung in die BRD gekommen
sind
Propsteinstr. 2 · 56154 Boppard-Hirzenach
☎ 06741-3232
info@solwodi.de

Migrationsberatung

Diakonisches Werk Gießen
Gartenstr. 11 · 35390 Gießen
☎ 0641-932280
www.diakonie-giessen.de

Deutsches Rotes Kreuz

(Kreisverband Friedberg)
Homburger Str. 26 · 61169 Friedberg
☎ 06031-6000208
sezgin.yilmaz@drk-friedberg.de

Frauenzentrum Wetterau

Wintersteinstr. 3 · 61169 Friedberg
☎ 06031-2511
frauenzentrum.wetterau@web.de

AWO Migrationsberatung

Brettschneiderstr. 4 · 35576 Wetzlar
☎ 06441-8708877
b.pohle@awo-lahn-dill.de od.
Walkmühlenweg 5a · 35745 Herborn
☎ 02772 959642
t.bischoff@awo-lahn-dill.de
www.awo-lahn-dill.de

Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Kommunales Jobcenter Lahn-Dill

Sophienstr. 5 · 35576 **Wetzlar**

☎ 06441-21070 od.

Wilhelmstr. 16-22 · 35683 **Dillenburg**

☎ 02771-2640

info@jobcenter-lahn-dill.de

www.lahn-dill-arbeit.de

Job-Center Stadt u. Landkreis Gießen

Postanschrift:

Nordanlage 60 · 35390 **Gießen**

Besucheradresse:

Riversplatz 1-9 Gebäude A, Zi. 205

35394 **Gießen**

☎ 0641-48016-229

jobcenter-giessen.kontakt@jobcenter-ge.de

od. www.jobcenter-giessen.de

Jobcenter Friedberg

Schulze-Delitzsch-Str. 1 · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-68490

info@jobcenter-wetterau.de

Jobcenter Büdingen

Gymnasiumstr. 2 · 63654 **Büdingen**

☎ 06042-9570

info@jobcenter-wetterau.de

Jobcenter Butzbach

Schlossplatz 4 · 35510 **Butzbach**

☎ 06033-960020

info@jobcenter-wetterau.de

Umzug in Planung, dann JC Friedberg

Jobcenter Bad Vilbel

Friedberger Str. 191 · 61118 **Bad Vilbel**

☎ 06101-98620

info@jobcenter-wetterau.de

Umzug in Planung, dann JC Friedberg

Beratungsstellen ALG II u. Sozialhilfe (Hartz IV u. SGB XII)

Kinderschutzbund Gießen e.V.

Beratung zu ALG II u. Sozialhilfe
Marburger Str. 54 · 35396 **Gießen**

☎ 0641-495503-0

Jeden 1. Montag im Monat 16-18 Uhr
kinderschutzbund@kinderschutzbund-
giessen.de

AG Tu Was – FH Frankfurt

Gleimstr. 3 · 60318 **Frankfurt**

Beratung Mo 17-19 Uhr im Semester Geb. 2
Raum 138

☎ 069-15332633

www.tacheles-sozialhilfe.de

Diakonisches Werk

Bahnhofstr. 26 · 63667 **Nidda**

☎ 06043-96400

info@diakonie-wetterau.de

AWO-Pavillon

(donnerstags von 9-11 Uhr)

Eichwaldstr. 71 · 60385 **Frankfurt**

☎ 069-499551

pro familia Friedberg

Saarstr. 30 · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-2336

friedberg@profamilia.de

Caritasverband Gießen e.V.

Frankfurter Str. 44 · 35392 **Gießen**

☎ 0641-7948119

alb.giessen@caritas-giessen.de

Beratung u. Soziale Dienste Wetterau

Kleine Klostergasse 16 · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-5834

alb.friedberg@caritas-giessen.de od.

Berliner Str. 2 · 63654 **Büdingen**

☎ 06042-3922

alb.buedingen@caritas-giessen.de

Elterngeld

Versorgungsamt Gießen
Südanlage 14a · 35390 Gießen
☎ 0641-79365-01/02
postmaster@havs-gie.hessen.de

Antrag über:
www.elterngeld.com/elterngeldantrag-hessen.html
Infos u. Elterngeldrechner:
☎ 0641-3034444
www.bmfsfj.de

Jugendämter

Jugendamt der Stadt Gießen
Berliner Platz 1 · 35390 Gießen
☎ 0641-3061377
jugendamt@giessen.de

Jugendamt Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9 · 35394 Gießen
☎ 0641-93900
info@lkgi.de

Jugendamt der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30 · 35578 Wetzlar
☎ 06441-995111
jugendamt@wetzlar.de
www.wetzlar.de

Kinder- u. Jugendhilfe Lahn-Dill-Kreis
Karl-Kellner-Ring 51 · 35576 Wetzlar
☎ 06441-407-1501
jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de od.
Bismarckstr. 28a/30 · 35683 Dillenburg
☎ 02771-407-446
jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
Schlossplatz · 35510 Butzbach
☎ 06033-74820
hannelore.machens@wetteraukreis.de

Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
– **Allgemeiner Sozialer Dienst** -
Europaplatz · 61169 Friedberg
☎ 06031-833231
katja.collemediamante@wetteraukreis.de
petra.schmidt@wetteraukreis.de

Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
Bahnhofsgebäude · 63667 Nidda
☎ 06043-985413
corinna.arnold@wetteraukreis.de
daniela.kattenberg@wetteraukreis.de

Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
– **Allgemeiner Sozialer Dienst** -
Berliner Str. 31 · 63654 Büdingen
☎ 06042-9893221
betina.lotz@wetteraukreis.de

Kindergeld

Familienkasse

Klarenthaler Str. 34 · 65197 Wiesbaden

☎ 0611-94940

Agentur für Arbeit – Familienkasse

Fischerfeldstr. 10-12 · 60311 Frankfurt

☎ 069-21712823

(für Bad Vilbel u. Karben)

Agentur für Arbeit – Familienkasse

Nordanlage 60 · 35390 Gießen

☎ 01801-546337

(alle Orte, außer Bad Vilbel u. Karben)

Agentur für Arbeit Wetzlar

Sophienstr. 15 · 35576 Wetzlar

☎ 06441-909-0

www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Wetzlar

Geschäftsstelle Dillenburg

Moritzstr. 17 · 35683 Dillenburg

☎ 02771-397-0

Antrag über: www.kindergeld.de

Wohngeld

Wohnort Stadt Gießen

Wohngeldstelle

Berliner Platz 1 · 35392 **Gießen**

☎ 0641-3060

stadtgiessen@giessen.de

Wohnort Kreis Gießen

Wohngeldstelle

Riversplatz 1-9 · 35394 **Gießen**

☎ 0641-9769481590

Wohnort Lahn-Dill-Kreis

(südliches Kreisgebiet)

Wohngeldstelle

Karl-Kellner-Ring 51 · 35576 **Wetzlar**

☎ 06441-407-1445/1446

ralf.gerhard@lahn-dill-kreis.de

petra.schmitt@lahn-dill-kreis.de

Wohnort Lahn-Dill-Kreis

(nördliches Kreisgebiet)

Wohngeldstelle

Wilhelmstr.16 · 35683 **Dillenburg**

☎ 02771-407-472

tanja.pfeifer@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Wohnort Stadt Wetzlar

Wohngeldstelle

Ernst-Leitz-Str. 30 · 35578 **Wetzlar**

☎ 06441-99-0

Wohnort Stadt Bad Nauheim

Wohngeldstelle

Parkstr. 36-38 · 61231 **Bad Nauheim**

☎ 06032-343209

michael.galfe@bad-nauheim.de

Wohnort Stadt Karben

Rathausplatz 1 · 61184 **Karben**

☎ 06039-481501

guenther.ross@karben.de

Wohnort Stadt Büdingen

Eberhard-Bauner-Allee 16 · 63654 **Büdingen**

☎ 06042-8841-24/29

sschneider@stadt-buedingen.de

tschneider@stadt-buedingen.de

Wohnort Stadt Friedberg

Mainzer-Tor-Anlage 6 · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-88-239/240

steffi.buerger@friedberg-hessen.de

simone.jaitner@friedberg-hessen.de

Wohnort Stadt Butzbach

Schlossplatz 1 · 35510 **Butzbach**

☎ 06033-995-190/221

pia.bonitz@stadt-butzbach.de

dagmar.reichert@stadt-butzbach.de

Wohnort Stadt Bad Vilbel

Friedberger Str. 6a · 61118 **Bad Vilbel**

☎ 06101-602-291

joerg.heinz@bad-vilbel.de

Alle anderen Städte u. Gemeinden:

Kreisausschuss des Wetteraukreises, FB

Jugend, Familie u. Soziales

Europaplatz · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-8335-21/22

berthold.brauburger@wetteraukreis.de

petra.gutermuth@wetteraukreis.de

Wohngeldrechner: www.geldsparen.de

Genauere Infos: www.bmvbs.de

Schuldnerberatung

Diakonisches Werk

Gartenstr. 11 · 35390 **Gießen**

☎ 0641-932280

Caritasverband

Frankfurter Str. 44 · 35392 **Gießen**

☎ 0641-7948119

schuldner.giessen@caritas-giessen.de

Stadt Wetzlar – Sozialamt

Abt. Wohnungswesen

(Wohngeld, Schuldnerberatung)

Ernst-Leitz-Str. 30 · 35578 **Wetzlar**

☎ 06441-99-5064

Lahn-Dill-Kreis – Schuldnerberatung

Karl-Kellner-Ring 51 · 35576 **Wetzlar**

☎ 06441-407-0

gerhard.scheld@lahn-dill-kreis.de od.

Wilhelmstr.20 · 35683 **Dillenburg**

☎ 02771-407-400

bernd.scharnweber@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Caritasverband

Kleine Klostersgasse 16 · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-719873

schuldner.friedberg@caritas-giessen.de

Diakonisches Werk Wetterau

Bahnhofstr. 26 · 63667 **Nidda**

☎ 06043-801914

schuldnerberatung@diakonie-wetterau.de

Diakonisches Werk Wetterau

Psychosoziales Zentrum Karben

Schuldnerberatung

Ramonville Str. 2 · 61184 **Karben**

☎ 06039-91819-541

info@diakonie-wetterau.de

Rentenfragen

Deutsche Rentenversicherung

(Auskunfts- u. Beratungsstelle)

Südanlage 21 · 35390 **Gießen**

☎ 0641-97290 od. 97789005

Deutsche Rentenversicherung

Servicenummer zum Nulltarif:

0800-3331919

www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche Rentenversicherung

Sprechtag (Stadtverwaltung)

Rathausstr. 7 · 35683 **Dillenburg**

Terminvereinbarung unter:

☎ 0641-97789005

www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche Rentenversicherung

(Auskunfts- u. Beratungsstelle)

Ludwigstr. 23 · 61231 **Bad Nauheim**

☎ 06032-8060

kundenservice-in-bad-nauheim@drv-hessen.de

Beratung bei Sorgerechts- u. Umgangsfragen

pro familia Gießen mit Außenstellen Hungen
u. Wetzlar
Liebigstr. 9 · 35390 Gießen
☎ 0641-77122
giessen@profamilia.de

Frauenbüro der Stadt Gießen
Berliner Platz 1 · 35390 Gießen
☎ 0641-306-1019
Fax: 0641-306-2206
frauenbuero@giessen.de

Kinderschutzbund Gießen e.V.
Beratungsstelle Lösungswege
Marburger Str. 54 · 35396 Gießen
☎ 0641-495503-20/21
info@loesungswege-giessen.de

**Sozialdienst Katholischer Frauen –
Beratungsstelle für Frauen**
Schwarzacker 32 · 35392 Gießen
☎ 0641-202456
skf.giessen@skf-giessen.de

**Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
–Allgemeiner Sozialer Dienst-**
Europaplatz · 61169 Friedberg
☎ 06031-833231

**Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
-Allgemeiner Sozialer Dienst-**
Berliner Str. 31 · 63654 Büdingen
☎ 06042-9893221

pro familia Friedberg
Saarstr. 30 · 61169 Friedberg
☎ 06031-2336
friedberg@profamilia.de

Diakonisches Werk
Bahnhofstr. 26 · 63667 Nidda
☎ 06043-96400
info@diakonie-wetterau.de

Eltern helfen Eltern e.V.
Rooseveltstr. 3 · 35394 Gießen
☎ 0641-33330
info@ehe-giessen.de

Frauenbüro des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9 · 35394 Gießen
☎ 0641-9390-1514
Fax: 0641-9390-1438

**Caritasverband – Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche u. Eltern**
Frankfurter Str. 44 · 35392 Gießen
☎ 0641-7948132
eb.giessen@caritas-giessen.de

**Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle –
Erziehungs- u. Familienberatung**
Hein-Heckroth-Str. 28a · 35394 Gießen
☎ 0641-4000740
mail@erziehungsberatung-giessen.de

Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
Schlossplatz 4 · 35510 Butzbach
☎ 06033-74820

Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
Bahnhofsgebäude · 63667 Nidda
☎ 06043-985411

**Fachdienst Frauen u. Chancengleichheit des
Wetteraukreises**
Europaplatz · 61169 Friedberg
☎ 06031-835301
fachdienst-frauen@wetteraukreis.de

Diakonisches Werk
Saarstr. 55 · 61169 Friedberg
☎ 06031-7252121
pilar.cortes-honzen@diakonie-wetterau.de

Frauenbüro Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30 · 35578 **Wetzlar**
☎ 06441-991060
frauenbuero@wetzlar.de

Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- u. Lebensfragen e.V.
Brühlsbachstr. 27 · 35578 **Wetzlar**
☎ 06441-27677
sekretariat@beratungsstellewetzlar.de
www.beratungsstellewetzlar.de

Lahn-Dill-Kreis – Erziehungs- u. Familienberatung
Karl-Kellner-Ring 47 · 35576 **Wetzlar**
☎ 06441-407-1670
eb-wetzlar@lahn-dill-kreis.de od.
Herwigstr. 5a · 35683 **Dillenburg**
☎ 02771-407-788
beratungsstelle-dillenburg@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

pro familia Gießen
Liebigstr. 9 · 35390 **Gießen**
☎ 0641-77122
giessen@profamilia.de
(Beratung auch in Wetzlar u. Herborn)

Diakonie Lahn-Dill
Langgasse 3 · 35576 **Wetzlar**
☎ 06441-90130
info@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V.
Goethestr. 13 · 35578 **Wetzlar**
☎ 06441-9026-0
info@caritas-wetzlar-lde.de od.
Hintergasse 2 · 35683 **Dillenburg**
☎ 02771-83190
service@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

Frauenbüro Lahn-Dill-Kreis
Eduard-Kaiser-Str. 38 · 35576 **Wetzlar**
☎ 06441-407-1242
frauenbuero@lahn-dill-kreis.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Jugendliche
Am Hintersand 15 · 35745 **Herborn**
☎ 02772-5834-300
beratungherborn@aol.com
www.erziehungsberatungsstelle-herborn.de

Erziehungs- u. Familienberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Lahn-Dill/ Wetzlar e.V.
Niedergirmeser Weg 1 · 35576 **Wetzlar**
☎ 06441-33666
beratung@kinderschutzbund-wetzlar.de
www.kinderschutzbund-wetzlar.de

Diakonisches Werk Dillenburg-Herborn
Maibachstr. 2a · 35683 **Dillenburg**
☎ 02771-26550
alb@dwdh.de
www.dwdh.de

Lahn-Dill-Kreis – Kinder- u. Jugendhilfe/ Soziale Dienste
Karl-Kellner-Ring 51 · 35576 **Wetzlar**
☎ 06441-407-1501
jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de od.
Bismarckstr. 30 · 35683 **Dillenburg**
☎ 02771-407-451

Selbsthilfegruppen

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Gießen

Friedrichstr. 33 · 35392 **Gießen**

☎ 0641-98545612

Informationsstelle für örtliche

Selbsthilfegruppen im Lahn-Dill-Kreis

Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V.

Goethestr. 13 · 35578 **Wetzlar**

☎ 06441-9026-0

selbsthilfe@caritas-wetzlar-lde.de

Frauenbüros

Frauenbüro Stadt Gießen

Berliner Platz 1 · 35390 **Gießen**

☎ 0641-1020/1019

frauenbuero@giessen.de

Frauenbüro Landkreis Gießen

Riversplatz 1-9 · 35394 **Gießen**

☎ 0641-9390-1514

angelika.kaemmler@lkgi.de

Frauenbüro Stadt Wetzlar

Ernst-Leitz-Str.30 · 35578 **Wetzlar**

☎ 06441-99-1062

frauenbuero@wetzlar.de

www.wetzlar.de

Frauenbüro Lahn-Dill-Kreis

Eduard-Kaiser-Str. 38 · 35576 **Wetzlar**

☎ 06441-407-1242

frauenbuero@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Fachdienst Frauen u. Chancengleichheit des Wetteraukreises

Europaplatz · 61169 **Friedberg**

Besuchsadresse:

Leonhardstr.7 · 61169 **Friedberg**

☎ 06031-835301

fachdienst-frauen@wetteraukreis.de

► **Trennung und Scheidung**

Schwab/Görtz-Leible: Meine Rechte bei Trennung und Scheidung

Unterhalt, Ehewohnung, Sorgerecht und Umgang, Zugewinn- und Versorgungsausgleich, 7. überarb. u. aktual. Aufl., München, dtv, 2011

ISBN 978-3-406-60534-5

Grziwotz: Trennung und Scheidung

Getrenntleben, Scheidung, Lebenspartnerschaftsaufhebung, Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt. Ein Ratgeber, 8. überarb. u. aktual. Aufl., München, dtv, 2013

ISBN 978-3-406-61198-8

Jung: Trennung als Aufbruch: Bleiben oder gehen?

Ein Ratgeber aus der Praxis, dtv, München 2006

ISBN 978-3-423-34335-0

Ditz: Trennung und Scheidung

München, Haufe, 2008

ISBN 978-3-448-09050-5

► **Scheidungsberatung für Frauen**

Dahmen-Lösche: Scheidungsberater für Frauen

Ihre Rechte und Ansprüche bei Trennung und Scheidung, 2. Aufl., München, dtv, 2009

ISBN 978-3-406-57574-7

Schramm: Trennung, Scheidung, Unterhalt – für Frauen.

München, Haufe, 2009

ISBN 978-3-448-08317-0

► **Scheidungsberatung für Männer**

Schlickum: Scheidungsberater für Männer

Seine Rechte und Ansprüche bei Trennung und Scheidung, 2. Auflage, München, dtv, 2010

ISBN 978-3-406-60116-3

► Buchempfehlungen für Kinder

Aliki: Gefühle sind wie Farben. Bilderbuch

10. Aufl., Weinheim, Beltz & Gelberg, 2011

ISBN 978-3-407-80346-7

Becker/Scharff-Kniemeyer: Und was wird aus uns?

Eine Familie geht auseinander. 2. Aufl., Ravensburger Buchverlag, 1991

ISBN 978-3-473-33507-7

Dietrich: Ich brauche euch doch beide. Scheidung tut weh.

Ein Trostbuch für Kinder. 2. Aufl., Smaragd, 2004

ISBN 978-3-934-25468-8

Maar/Ballhaus: Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße.

Zürich, Atlantis – Orell Füssli, 2002

ISBN 978-3-715-20363-8

Menendez-Aponte/Alley: Wenn Mama und Papa sich trennen:

Ein Erste-Hilfe-Buch für Kinder.

Güllesheim, Silberschnur, 2004

ISBN 978-3-854-66040-8

Spinnen/Heidelberg: Belgische Riesen.

München, cbj, 2004

ISBN 978-3-570-21529-6

► Broschüren

Folgende Broschüren sind kostenfrei erhältlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Bundesministerium für Justiz. Sie können direkt heruntergeladen oder bestellt werden unter:

www.bmfsfj.de (Stichworte: Service, Publikationen),
oder unter:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de,

(0 18 05-77 80 90 (14 Cent/Min.),

Fax: 0 30-18 10 58 08 00 00 (14 Cent/Min.) angefordert werden.

- Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt
- Alleinerziehend – Tipps und Informationen
- Eltern bleiben Eltern
- Elterngeld
- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Kindschaftsrecht
- Der Unterhaltsvorschuss
- Die Beistandschaft
- **Wohngeld** nur als PDF unter: www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/63570/publicationFile/35367/wohngeld-2011-ratschlaege-und-hinweise.pdf
- **Wegweiser für den Umgang** nur als PDF unter:
www.familien-wegweiser.de (Stichworte: Umgangsrecht, Publikationen)
- **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe** nur als PDF unter:
www.bmj.de (Stichworte: Service, Broschüren)

Persönliche Checkliste für die Trennung

- ☐ bei akuter Gefahr rufen Sie sofort die Polizei: 110 und gehen danach zu entsprechenden Beratungsstellen
- ☐ kommt Mediation in Frage? Mediator/in suchen und Termin machen
- ☐ familienrechtliche Beratung suchen und Termin machen
- ☐ Termin für eine Rechtsberatung vereinbaren oder bereits Rechtsanwältin/Rechtsanwalt einschalten
- ☐ Wohnverhältnisse klären. Wer bleibt – wer zieht aus? Interessen gemeinschaftlicher Kinder beachten!
- ☐ bei gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern Hauptaufenthalt oder wechselnden Aufenthalt klären
- ☐ persönliche und vermögensrechtliche Unterlagen und Dokumente kopieren und/oder mitnehmen
- ☐ persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) mitnehmen
- ☐ Absprache über die Aufteilung der Haushaltsgegenstände. Besondere Interessen eines betreuenden Elternteils berücksichtigen!
- ☐ Gemeinschaftliche Bankkonten trennen – eigenes Konto eröffnen
- ☐ ggf. Kontovollmachten für den anderen Ehegatten widerrufen
- ☐ Bezahlung gemeinschaftlicher Kosten, Versicherungsbeiträge und Schulden klären
- ☐ ggf. Ehe- oder Partnerschaftsvertrag überprüfen
- ☐ finanzielle Situation klären, ggf.
 - ☐ ALG II
 - ☐ Sozialgeld
 - ☐ Wohngeld beantragen
- ☐ ggf. Auszahlung von
 - ☐ Elterngeld
 - ☐ Kindergeld
 - ☐ Kindergeldzuschlag
 - ☐ Unterhaltsvorschuss beantragen
- ☐ Krankenversicherungsschutz klären (nach Ende der Familienversicherung Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten)
- ☐ Versicherungen überprüfen, bei Lebensversicherungen ggf. die Bezugsberechtigung ändern
- ☐ Testament oder Erbvertrag überprüfen und ggf. widerrufen

Text und Redaktion:

Gerhild Schneider-Bode
Matthias Bender
Heidi Rautenhaus
Christine Karches

Gestaltung:

ultraVIOLETT Design

Foto:

Andriy Solovyov - Fotolia.com

Druck:

diedruckerei.de

Herausgeberinnen:



pro familia Gießen
Liebigstr.9 · 35390 Gießen
☎ 0641-77 1 22
giessen@profamilia.de



pro familia Friedberg
Saarstr. 30 · 61169 Friedberg
☎ 06031-23 36
friedberg@profamilia.de



Frauenbüro Stadt Gießen
Berliner Platz 1 · 35390 Gießen
☎ 0641-99-1019
frauenbuero@giessen.de



Frauenbüro Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9 · 35390 Gießen
☎ 0641-9390-1514
angelika.kaemmler@lkgi.de



Frauenbüro

Frauenbüro Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30 · 35578 Wetzlar
☎ 06441-99-1062
frauenbuero@wetzlar.de



Frauenbüro

Frauenbüro Lahn-Dill-Kreis
Eduard-Kaiser-Str. 38 · 35576 Wetzlar
☎ 06441-407-1242
frauenbuero@lahn-dill-kreis.de



Wetteraukreis

**Fachdienst für Frauen und
Chancengleichheit des Wetteraukreises**
Leonhardstr. 7 · 61169 Friedberg
☎ 06031-835301
fachdienst-frauen@wetteraukreis.de

Wir danken der Sparkasse Gießen für die freundliche Unterstützung.

Copyright 2012. Die pro familia Gießen e.V. behält sich alle Rechte vor. Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis erlaubt.

**Sie haben Fragen zu Trennung
und Scheidung?**

pro familia Gießen

Liebigstr. 9 · 35390 Gießen

☎ 0641-77 1 22

giessen@profamilia.de

www.profamilia.de/giessen

pro familia Friedberg

Saarstr. 30 · 61169 Friedberg

☎ 06031-23 36

friedberg@profamilia.de

www.profamilia.de/friedberg

Redaktionsstand: Oktober 2012